

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 298 - 299

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Das Oberlandesgericht glaubt, demselben dürfe, weil er im Interesse des Schuldners erlassen sei, in einem zwischen Gläubigern anhängigen Prioritätsstreite nach der Lehre von der *exceptio de jure tertii* ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden; hiebei ist indessen der zwingende Charakter des §. 671 nicht gebührend beachtet. §. 671 enthält, wie aus der kategorischen Wortfassung „darf nicht“ erhellt, nicht etwa eine bloß instruktionelle Weisung, sondern ein unbedingtes, den Schutz des Schuldners bezweckendes Verbot, indem es mit der diesem schuldigen Rücksichtnahme es unzuträglich erscheint, die Vollstreckung eines Urtheiles zu gestatten, wenn nicht dem Schuldner von der Existenz desselben vorher Kenntniß gegeben worden ist, oder doch wenigstens gleichzeitig mit der Vollstreckung Kenntniß gegeben wird. — Sahn, Mat. Bd. I S. 439. 876. Urth. v. 3. Juli. Reg. I 82. 1884.

## II. Civilrechtliche Entscheidungen.

**Obligationenrecht.** Ueber Rückgewähr des durch nichtigen Vertrag Erlangten. Nachdem ein notarieller Vertrag, Inhalts dessen S. sein Anwesen an G. um 14742 Mk. verkauft hatte, auf Klage des Ersteren deshalb richterlich als nichtig war aufgehoben worden, weil von G. dem S. noch 3000 Mk. über jenen Kaufpreis zu zahlen waren versprochen worden, der verlautbarte Kaufpreis also der wahren Willensmeinung der Kontrahenten nicht entsprach, erhob S. gegen G. eine neue Klage, womit er Rückverbrieferung des Anwesens, eventuell Vergütung der Differenz zwischen dessen wirklichem Werthe zur Zeit des Vertragsabschlusses und dem im Kaufbriefe bezeichneten Preise verlangte, und diesem eventuellen Antrag entsprechend wurde auch erkannt, weil G. das Anwesen bereits weiter vertauscht hatte.

In einer Revision suchte nun G. geltend zu machen, eine Klage auf Schadloshaltung oder Interesselleistung stehe dem S. nicht zu, sondern bloß auf Herausgabe einer allenfallsigen Bereicherung, eine solche sei aber nicht vorhanden, weil das Anwesen um denselben Preis vertauscht worden sei, um welchen G. dasselbe nach dem notariellen Vertrag erkaufte hatte.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Es ist richtig, daß Derjenige, welcher aus einem nichtigen Rechtsgeschäfte prästirt hat, dann, wenn die Sache, welche er hingegeben, nicht mehr existirt, oder nicht mehr zurückgegeben werden kann, in der Regel nur den Betrag, um welchen der Empfänger bereichert ist, fordern kann — fr. 5 §. 18 fr. 6 D. 24. 1. fr. 6 D. 12. 5. fr. 29 D. 12. 6 — allein der Beklagte hat nicht bestritten, daß er gewußt habe, daß eine mündliche Verabredung über einen höheren Kaufpreis für ein Immobile, als welcher in der Notariatsurkunde vorgetragen ist, unstatthaft sei und zur Anfechtung des notariellen Vertrages führen könne; er berief sich nur darauf, daß auch der Kläger solches gewußt haben müsse, und wenn er nun, obwohl sich dessen bewußt, über das Immobile, welches den Gegenstand des Vertrages gebildet hat, weiter verfügte, so hat er das mala fide gethan, und kann sich auf mangelnde Bereicherung nicht berufen, sondern haftet für Erstattung des Werthes.

Beflagter kann sich auch nicht darauf berufen, daß Kläger gleichfalls die Unstatthaftigkeit solcher mündlicher Verabredungen gekannt habe; seine mala fides würde nur dann beseitigt, wenn er hätte behaupten können, daß er mit gutem Grunde habe annehmen können, Kläger sei nicht Willens, den mit ihm abgeschlossenen Vertrag anzufechten; eine solche